

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg
Bekanntmachung Nr. 134/2021

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Einrichtung einer Überwachungszone und mit Anordnungen zum Schutz vor der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in den Gemeinden Büttel und Kudensee im Kreis Steinburg

Am 23. Oktober 2021 ist in einem Betrieb in der Stadt Brunsbüttel im Kreis Dithmarschen der Ausbruch der Geflügelpest amtlich bestätigt worden. Um eine Weiterverschleppung der Tierseuche zu verhüten, ist nach Maßgabe des Artikels 21 und des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km einzurichten. Die Überwachungszone erstreckt sich vorliegend auch auf ein Teilgebiet des Kreises Steinburg. Deshalb wird mit räumlicher Geltung für dieses Teilgebiet diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung erlassen.

I. Einrichtung einer Überwachungszone

Zum Schutz vor der Geflügelpest wird nach Maßgabe des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b und des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eine Überwachungszone im Kreis Steinburg eingerichtet. Diese Überwachungszone erstreckt sich auf die gesamten Gebiete der Gemeinden Büttel und Kudensee.

II. Anordnungen zum Schutz vor der Geflügelpest

1. Anzeigepflicht

Wer in der Überwachungszone Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat das dem Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Telefax: 04821-699 324, E-Mail: veterinaeramt@steinburg.de, unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jedes verendete Tier und jede Änderung innerhalb des Bestands unverzüglich anzuzeigen.

[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 und § 27 Absatz 3 der Geflügelpest-Verordnung]

2. Absonderung zum Schutz vor Kontakt mit Wildvögeln, Aufstellungsgebot

Wer in der Überwachungszone Vögel einer der unter Nummer II. 1 genannten Arten hält, hat diese Tiere von wild lebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss; werden als Seitenbegrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf deren Maschenweite maximal 25 mm betragen.

[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Artikel 71 VO der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung]

3. Verbringungsverbote

- a) Wer in der Überwachungszone Vögel einer der unter Nummer II. 1 genannten Arten hält, darf solche Tiere weder aus dem Bestand heraus noch in ihn hinein verbringen.
- b) Frisches Fleisch, Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch, Eier und sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie tierische Nebenprodukte, die von Vögeln der unter Nummer II. 1 genannten Arten stammen, die in der Überwachungszone gehalten wurden, dürfen nicht aus dem Betrieb heraus verbracht werden.
- c) Futtermittel dürfen aus einem Betrieb in der Überwachungszone, in dem Vögel der unter Nummer II. 1 genannten Arten gehalten werden, nicht heraus verbracht werden.

Ausnahmen von den Verbringungsverboten unter Nummer II. 3 Buchstabe b

Ausgenommen von den Verbringungsverboten unter Nummer II. 3 Buchstabe b sind folgende Erzeugnisse:

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt worden sind. Einzelheiten können beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg in Itzehoe erfragt werden.
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen worden sind; das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor dem mutmaßlichen Eintrag des Seuchenerregers in den betroffenen Haltungsbestand, also vor dem 1. Oktober 2021 gewonnen oder erzeugt worden sind.
- Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt und von Vögeln gewonnen worden sind, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

[Artikel 27 Absätze 1 bis 4 und Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 1 und § 27 Absatz 4 Nummer 1 der Geflügelpest-Verordnung]

4. Eigenüberwachung durch verantwortliche Personen

Wer in der Überwachungszone Vögel einer der unter Nummer II. 1 genannten Arten hält, hat den Haltungsbestand einmal täglich auf klinische Veränderungen zu prüfen. Wird dabei eine gesteigerte Todesrate, eine verringerte Beweglichkeit der Tiere, ein signifikanter Anstieg oder Rückgang der Legeleistung festgestellt, so ist das unverzüglich dem Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Telefon: 04821-69 447, Telefax: 04821-699 447, E-Mail: veterinaeramt@steinburg.de zu melden.

[Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe b und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]

5. Maßnahmen zur Biosicherheit

Die für die Haltung von Vögeln der unter Nummer II. 1 genannten Arten in der Überwachungszone Verantwortlichen haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass in dem Betrieb folgende Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss eines jeden Transports von gehaltenen Vögeln der unter Nummer II. 1 genannten Arten auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in dem Betrieb eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
- Räume, Behälter und sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Vögel sind nach jeder Abholung der Kadaver, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
- In jedem Betrieb sind eine funktionsfähige Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).
- Alle Personen, die berechtigt sind, Stallungen gehaltener Vögel in der Überwachungszone zu betreten, haben den Gebrauch von Stallkleidung und Straßenkleidung strikt zu trennen.
- Unmittelbar vor und nach dem Betreten einer Stallung mit gehaltenen Vögeln ist das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren.
- Es sind angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen.

[Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c und e und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 2 und § 27 Absatz 4 Nummer 2 und § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung]

6. Aufzeichnungen zum Personenverkehr

Der Verantwortliche einer jeden Haltung von Vögeln der unter Nummer II. 1 genannten Arten in der Überwachungszone hat jeden Besuch des Betriebs durch eine betriebsfremde Person in schriftlicher oder elektronischer Form zu protokollieren und diese Aufzeichnungen dem Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Pflicht zur Protokollierung gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu der Tierhaltung hatten.

[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]

7. Tierkörperbeseitigung

Kadaver von gehaltenen Vögeln der unter Nummer II. 1 genannten Arten oder Teile davon, die aus Tierhaltungen in der Überwachungszone stammen, sind als Material der Kategorie 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 von dem Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte *Rendac Jagel GmbH*, Boklunder Weg, 24878 Jagel, unschädlich beseitigen zu lassen.

[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]

8. Freilassen von Vögeln

In der Überwachungszone dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands nicht freigelassen werden.

[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 4 und § 27 Absatz 4 Nummer 3 der Geflügelpest-Verordnung]

9. Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln

In der Überwachungszone dürfen Ausstellungen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln der unter Nummer II. 1 genannten Arten nicht durchgeführt werden.

[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 6 und § 27 Absatz 4 Nummer 4 der Geflügelpest-Verordnung]

10. Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Vögeln, tierische Nebenprodukte von Vögeln der unter Nummer II. 1 genannten Arten, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, die in der Überwachungszone befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln in der Überwachungszone

befahren worden ist, sind unverzüglich nach der Beförderung oder dem Befahren nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 7 und § 27 Absatz 4 Nummer 5 der Geflügelpest-Verordnung]

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Einrichtung der Überwachungszone laut Nummer I und die für diese Zone unter den Nummern II. 1 bis 10 erlassenen Ge- und Verbote werden gemäß § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen, soweit der Suspensiveffekt der Anfechtung nicht aufgrund von § 37 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt.

IV. Wirksamkeit und Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird am Donnerstag, den 28. Oktober 2021 wirksam. Danach bleibt sie wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben oder durch eine Rechtsverordnung ersetzt worden ist.

Hinweise

1. Anzeigepflicht

Jeder Verdacht auf eine Infektion eines gehaltenen Vogels mit dem Virus der Geflügelpest ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg unverzüglich anzuzeigen (§ 4 des Tiergesundheitsgesetzes).

2. Ausnahmen von tierseuchenrechtlichen Ge- und Verboten

Der Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, kann von einzelnen tierseuchenrechtlichen Ge- und Verboten auf Antrag Ausnahmen gewähren oder genehmigen, soweit dabei die Belange der Tierseuchenbekämpfung gewahrt werden können.

3. Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt, handelt nach Maßgabe des § 64 dieser Verordnung ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Absatz 1 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes).

Begründung zu der Einrichtung der Überwachungszone laut Nummer I und zu den Anordnungen unter den Nummern II. 1 bis 10

Die aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre In-

fluenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheits Symptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere eines Bestandes erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Die Geflügelpest führt beim Hausgeflügel zu hohen Leiden und Schäden. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer IV und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union.

Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die Feststellung des Ausbruchs der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) am 23. Oktober 2021 in einem Gänsebestand in der Stadt Brunsbüttel ergibt sich aus einer am 22. Oktober 2021 durchgeführten klinischen Untersuchung des betroffenen Geflügelbestandes, der virologischen Untersuchung am 22. Oktober 2021 durch das Landeslabor Neumünster und aus dem Nachweis von hochpathogenem aviärem Influenzavirus (HPAIV H5N1) durch das Friedrich-Loeffler-Institut vom 23. Oktober 2021. Den Ausbruch der hochpathogenen Influenza hat der Landrat des Kreises Dithmarschen nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2020/687 amtlich bestätigt.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich bestätigt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb, und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone liegt als Teilgebiet innerhalb der größeren Überwachungszone. Für die Schutzzone sind teilweise weitergehende Maßnahmen als für die Überwachungszone anzuordnen. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a sowie Anhang V und Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Gemäß Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 sowie Anhang V und Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 kann die Überwachungszone frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Nach Ablauf von 30 Tagen bleibt sie bestehen, bis sie wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung der Überwachungszone in den Gemeinden Büttel und Kudensee wurden entsprechend Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 das Seuchenprofil, die geografische Lage, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sowie die Strukturen der örtlichen Geflügelhaltungen berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch die Verbringung dieser Tiere, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Das Virus kann aber auch durch den Kontakt zu Wildvögeln oder indirekt verbreitet werden, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion betreten und verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Tierseuche Geflügelpest zu bekämpfen.

Begründung zu der Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Nummer III

Nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse behördlich angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen umgehend unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsbehelfe mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits eingetretene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgesetzt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als das persönliche Interesse des einzelnen betroffenen Tierhalters in der Überwachungszone an der aufschiebenden Wirkung eines von ihm eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtlicher Hinweis: Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch wäre bei dem Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

25524 Itzehoe, 26. Oktober 2021

Kreis Steinburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Dr. B. Hellerich
Amtstierärztin

Fundstellenverzeichnis

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 64)

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4. Dezember 2018, S. 21)

Geflügelpest-Verordnung

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

Tiergesundheitsgesetz

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14. November 2009, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25. Juni 2019, S. 1)

Verordnung (EU) 2016/429

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 95 vom 7. April 2017, S. 1), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 (ABl. L 272 vom 31. Oktober 2018, S. 11)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)